

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0026/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: HANDELSBLATT Online

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 12.03.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Wirtschaftszeitung veröffentlicht am 17.09.2023 unter der Überschrift „Notebook Test 2024 • Die 5 besten Notebooks im Vergleich“ einen Testvergleich für Notebooks. Im Vorspann zum Test heißt es: „Mit der Expertise von [Name], der sein fundiertes Wissen aus über 200 Produktbewertungen einbringt, haben wir jedes Gerät auf Herz und Nieren geprüft, wobei Betriebssystem, Prozessorleistung und Bildschirmgröße ausschlaggebende Faktoren waren. Unsere unabhängigen und objektiven Testergebnisse, die in Kooperation mit dem [Name Wirtschaftszeitung] entstanden und TÜV-zertifiziert sind, bieten Ihnen transparente Bewertungen und aktuelle Produktdaten, um Ihnen die Auswahl des optimalen Notebooks zu erleichtern.“ Zwischen Menüleiste und Überschrift ist in einem über die gesamte Seitenbreite gehenden grauen Balken vermerkt: „Verlagsangebot in Kooperation mit [Name Kooperationspartner].“ Unterhalb der Veröffentlichung findet sich der Hinweis „Impressum“. Das Wort ist verlinkt mit einer Impressumsseite, die einen genannten Kooperationspartner als „Verantwortlicher i.S.d. § 5 Abs. 1 TMG“ benennt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, [Name Wirtschaftszeitung] schreibe auf ihrer Internetseite: „Hier finden Sie eine große Auswahl an Kauf-, Vergleichs- und Testleitfäden für Produkte, die von Branchenexperten und Fachleuten erstellt und durch maßgebliche Bewertungen unterstützt werden. Mit den Produktvergleichen finden Sie sofort das richtige Produkt.“ Beigefügt habe er die Version vom 11.01.2024 des so genannten Notebook Test 2024. Als „Vergleichssieger“ auf Platz 1 mit der Note „sehr gut (1,11)“ habe das LG

Electronics SuperSlim gelegen. Auf Platz 3 sei das Lenovo i7 mit der Note „gut (2,25)“ bewertet worden. Am 27.10.2023 habe das LG Electronics SuperSlim ebenfalls auf Platz gelegen, allerdings mit der Note „sehr gut (1,09)“. Das Lenovo i7 habe nur den 6. Platz mit der Note „befriedigend (2,85)“. Der Beschwerdeführer legt weitere Testergebnisse vom 25.10, 24.10, 22.10, 20.10, 19.10.2023 vor. Der Kooperationspartner argumentiere, die unterschiedlichen Testergebnisse kämen zustande, weil man die Noten täglich neu berechne. Doch sei der Stand aller Tabellen der 17.9.2023. Die Beschwerdegegnerin kooperiere mit der Seite [Name Kooperationspartner], die auch rtl.de beliebere. Dort seien die angeblichen Testergebnisse (dokumentiert habe er hier nur den 18.10.2023) völlig andere. All das zeige: Offensichtlich erfolgt die Notenvergabe vollkommen willkürlich. Selbstverständlich haben man die Beschwerdegegnerin um eine Stellungnahme gebeten, aber keine Antwort erhalten.

III. Der Leiter Recht der Beschwerdegegnerin trägt vor, man halte die Beschwerde für unbegründet. Zum einen werde die beanstandete Internetseite nicht von ihnen, sondern vom Kooperationspartner verantwortet. Zum anderen wäre aber auch selbst bei einer eigenen redaktionellen Bearbeitung durch ihr Haus die Beschwerde unbegründet, denn eine Bewertung sei von der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst und dürfe daher auch von Bewertungen anderer Medien abweichen.

Im Einzelnen:

1. Falsche Adressatin

Die Beschwerdegegnerin sei bereits die falsche Adressatin der Beschwerde. Der beanstandete Test sei unter dem Impressum des Kooperationspartners veröffentlicht. Auch die Einleitung zu dem beanstandeten Test weise schon auf einen unabhängigen Autor hin. Denn dort heiße es:

„In der Welt der Technologie ist ein leistungsstarkes Notebook der Schlüssel zu mobiler Effizienz... Mit der Expertise von [Name], der sein fundiertes Wissen aus über 200 Produktbewertungen einbringt, haben wir jedes Gerät auf Herz und Nieren geprüft, wobei Betriebssystem, Prozessorleistung und Bildschirmgröße ausschlaggebende Faktoren waren. Unsere unabhängigen und objektiven Testergebnisse, die in Kooperation mit dem [Name Beschwerdegegnerin] entstanden und TÜV-zertifiziert sind... “

Der Hinweis auf die Kooperation mit ihrem Haus mache deutlich, dass der Beitrag nicht vom Handelsblatt erstellt worden sei. Beanstandungen seien mithin an den im Impressum genannten Verantwortlichen zu richten.

2. Hilfsweise: Recht auf Meinungsäußerung

Ungeachtet der fehlenden Verantwortlichkeit ihres Hauses wäre die Berichterstattung von dem Recht auf Meinungs- und Kommunikationsfreiheit gedeckt. Der Beschwerdeführer beanstande – soweit ersichtlich – eine „willkürliche Notenvergabe“. Diesen Vorwurf weise man zurück. Die Bewertung in Form von Kritik oder Schlussfolgerungen durch die Medien stelle regelmäßig eine Meinungsäußerung dar, die hinzunehmen sei, solange dabei keine falschen Tatsachen mitgeteilt werden (OLG München v. 9.9.2014 – 18 U 516/14, AfP 2015, 47 – Voll-Nuss). Es liege im publizistischen Ermessen der Medien, ob, wie und mit welchem Ergebnis über ein Produkt berichtet werde.

Soweit der Beschwerdeführer auf eine offenbar „vollkommen willkürliche“ Notenvergabe verweise, führe er dafür keine Belege an. Allein der Umstand, dass in dem angegriffenen Test von den Ergebnissen anderer Medien abgewichen werde, zeige keine „Willkür“,

sondern gerade eine individuelle Befassung mit den Produkten durch den Ersteller des Tests. Ebenso müsse es dem Testersteller möglich sein, anhand seiner Kriterien Tests zu überarbeiten. So stelle gerade der Preis einen wesentlichen Faktor dar, der das Testergebnis beeinflussen könne, worauf einleitend („Preis-Leistungs-Verhältnis“) auch jeweils hingewiesen werde. Auch der Beschwerdeführer weise im Übrigen auf diesen Umstand hin.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend sei man daher der Auffassung, dass ihr Kooperationspartner im Rahmen seiner redaktionellen Freiheit und Unabhängigkeit Tests erstellt und Produkte bewertet habe. Das Ergebnis mag dem Beschwerdeführer nicht gefallen. Man sehe in dem angegriffenen Test aber weder unwahre Tatsachenbehauptungen noch einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Notebook Test 2024 • Die 5 besten Notebooks im Vergleich“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

II. Die Beschwerdegegnerin ist für die streitgegenständliche Veröffentlichung presseethisch verantwortlich. Das Gremium verweist hierzu auf die Grundsatzentscheidung des Plenums des Deutschen Presserats (veröffentlicht am 17.09.2019): „Veröffentlichen Redaktionen journalistische Inhalte von Dritten auf ihren Online-Plattformen, liegt die presseethische Verantwortung für diese Inhalte bei der für die Plattform verantwortlichen Redaktion.“ Die Leserschaft muss Inhalten von presseethisch gebundenen Medien-Marken vertrauen können. Deshalb sind die Redaktionen grundsätzlich auch für zugelieferte Inhalte von Dritten verantwortlich. Vorliegend kann daher auch ein – für die Leserschaft zudem nicht auf den ersten Blick erkennbares – Fremd-Impressum zu keiner Befreiung der Beschwerdegegnerin von ihrer presseethischen Verantwortung führen.

III. Wie der Beschwerdeführer darlegt, wurde die als „Testvergleich“ ausgewiesene Veröffentlichung mit jeweils gleichem Zeitstempel mehrfach neu veröffentlicht. Dabei unterscheiden sich die Ergebnisse des Tests innerhalb der Veröffentlichung. Zwar stimmt das Gremium der Beschwerdegegnerin darin zu, dass es ihr unbenommen bleibt, anhand der eigenen Kriterien die Tests zu überarbeiten und ggf. zu neuen, abweichenden Ergebnissen zu kommen. Jedoch entspricht es der journalistischen Sorgfalt, Änderungen an Tests bzw. deren Ergebnissen der Leserschaft transparent und somit nachvollziehbar zu machen. Vorliegend ist es den Leserinnen und Lesern nicht möglich, zu erkennen, dass eine Überarbeitung erfolgte und nach welchen Kriterien diese geschah. Erst hierdurch kann der vom Beschwerdeführer formulierte Eindruck entstehen, die Notenvergabe sei willkürlich. Ein solcher Eindruck ist geeignet, die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage zu stellen und ist daher strikt zu vermeiden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

□

□

□

□

□